



## Förderkonzept „Erneuerbares Heizen“



© AdobeStock

### Allgemein:

- **Fördersystematik** des Förderkonzepts „Erneuerbares Heizen“ **gilt für Bürgerinnen und Bürger im selbstgenutzten Wohneigentum**. Sie gilt auch für Kleinvermieter mit bis zu sechs Wohneinheiten, die in dem Gebäude selbst wohnen.
- Für **alle anderen Gebäudeeigentümer** bleibt die bisherige Förderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) **erhalten**.
- Für **andere Sanierungsmaßnahmen**, die nicht den Heizungsaustausch betreffen, **bleibt die bisherige Förderung der BEG EM** (z.B. Dämmung, Fenstertausch) oder der BEG WG für die Komplettmodernisierung zum Effizienzhaus **erhalten**.

### Fördersystematik:

- Ausschluss von Gas- und Öl-Heizungen:
  - Verbrennungsheizungen werden nicht gefördert, so wie bereits in der bisherigen BEG EM
  - Ausnahme: Bei mit Wasserstoff betreibbaren Heizungen sind die zusätzlichen Kosten für der „H2-Readiness“ förderfähig
- **Förderelement 1: Grundförderung**  
Alle im Bestand möglichen und dem neuen GEG § 71 entsprechenden Heizungsoptionen werden mit dem gleichen Fördersatz von 30 Prozent gefördert.
- **Förderelement 2: Klimabonus (zusätzlich zur Grundförderung)**
  - „Klimabonus I“ in Höhe von 20 Prozent

- für Eigentümer, die einkommensabhängige Sozialleistungen erhalten (§ 102 GEG-E);
  - für den Austausch von Kohleöfen und Öl- bzw. Gas-Konstanttemperaturkesseln, die älter als 30 Jahre sind, und wenn deren Eigentümer unter die Ausnahmen des § 73 Abs. 1 und § 71i GEG-E fallen. Diese Ausnahmen betreffen selbstnutzende Altbesitzer, welche ihre Immobilie vor 2002 bewohnten, sowie Personen über 80 Jahre.
- **„Klimabonus II“ in Höhe von 10 Prozent**
  - für den Austausch von Kohleöfen, und Öl- bzw. Gas-Konstanttemperaturkesseln mind. fünf Jahre vor dem Datum einer bestehenden gesetzlichen Austauschpflicht nach § 72 GEG-E;
  - für den Austausch von Kohleöfen, und Öl- bzw. Gas-Konstanttemperaturkesseln nach einer bestehenden gesetzlichen Austauschpflicht nach § 72 GEG-E und EE-Anteil von mind. 70 Prozent.
- **„Klimabonus III“ in Höhe von 10 Prozent für Havariefälle**
  - für Heizungen, die jünger als 30 Jahre sind und irreparabel kaputt sind. Umsetzung von 65-Prozent-EE muss innerhalb eines Jahres erfolgen (anstatt gesetzlicher Frist von höchstens 3 Jahren nach § 71i Absatz 1 GEG-E).
- **Förderelement 3: Ergänzende Kreditförderung**
  - Für den Heizungsaustausch werden zinsgünstige Kredite bis zu 60.000 Euro angeboten, die auch eine Zuschussförderung im Rahmen des Bonus erhalten. Die Zuschüsse werden als Tilgungszuschuss integriert.
  - Das Kreditprogramm können alle Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen.
- **Förderelement 4: Bestehende steuerliche Förderung**
  - Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen ist bereits über das Einkommenssteuergesetz (§35c EstG) möglich.
  - Selbstnutzende Eigentümer können so 20 Prozent ihrer Investitionskosten direkt von der Einkommenssteuerlast abziehen.
  - Hier wird aktuell über Erweiterungsoptionen der steuerlichen Förderung beraten.

## ÜBERSICHT FÖRDERKONZEPT ERNEUERBARES HEIZEN

Förderfall	FALL 1 „Grundförderung“	FALL 2.1 „einkommens-schwache Haushalte“	Fall 2.2 „Altbesitzer/Personen über 80 Jahre“	FALL 3 „Übererfüllung GEG“	FALL 4 „Havarie“
soziales Kriterium	-	Bezieher einkommensabhängiger Sozialleistungen nach § 102 GEG E	Eigentümer fallen unter die Ausnahmen des § 73 Abs. 1 und § 71i GEG-E	-	-
Anforderung an den alten Wärmeerzeuger	funktionsfähige Kohleöfen und Öl- bzw. Gaskesseln <u>jeglicher Art</u>	funktionsfähige Kohleöfen und Öl- bzw. Gaskesseln <u>jeglicher Art</u>	funktionsfähige Kohleöfen und Öl- bzw. Gas-Konstanttemperaturkesseln, <u>älter als 30 Jahre</u>	funktionsfähige Kohleöfen und Öl- bzw. Gas-Konstanttemperaturkesseln, <u>älter als 30 Jahre</u>	<u>irreparable</u> Kohleöfen und Öl- bzw. Gaskesseln <u>jeglicher Art</u>
sonstige Anforderungen	-	-	-	Heizungstausch mind. 5 Jahre vor gesetzl. Austauschpflicht ODER nach gesetzl. Austauschpflicht EE-Anteil mind. 70%	Umsetzung von 65% EE innerhalb von einem Jahr (anstatt gesetzlicher Frist von höchstens 3 Jahren nach § 71i Absatz 1 GEG-E)
Fördersatz/Zuschuss	30%	30% + 20% = 50%	30% + 20% = 50%	30% + 10% = 40%	30% + 10% = 40%
	Grundförderung 30%	Klimabonus I (20%) Grundförderstufe 30%	Klimabonus I (20%) Grundförderstufe 30%	Klimabonus II (10%) Grundförderstufe 30%	Klimabonus III (10%) Grundförderstufe 30%

Stand: 18. April 2023